



*Berufsverband
Information Bibliothek e.V.*

Neue Entgeltordnungen

Kirsten Brodmann, Kommission für Eingruppierungsberatung und
Holger Sterzenbach, HAW Hamburg am 17.03.2021

BIB – Kommission für Eingruppierungsberatung (KEB)

- **Jährlich ca. 100 Anfragen, davon ca. 80 % nach der korrekten Eingruppierung**
- **2017: doppelte Menge an Anfragen, da die neue Entgeltordnung des Tarifvertrages (für VKA) neue Eingruppierungsmöglichkeiten aufwies (mit immer wieder neuen Anfragen bis heute)**
- **2018 (März): neue Entgeltordnung des Tarifvertrages (für den Bund) mit Schaffung der Entgeltgruppe 9c (urspr. Fassung 2014)**
- **2020: neue Entgeltordnung des Tarifvertrages der Länder (TV-L), dadurch rund 250 Anfragen**

Höhergruppierung wegen neuer EGO:

- **Antragsfrist ist abgelaufen: TV-L bis 31.12.20, TVöD-Bund bis 30.06.15 und 28.02.19 (wegen EG 9c) und schließlich noch TVöD-VKA bis 31.12.17.**

Höhergruppierung wegen veränderter Tätigkeiten

- **Vorübergehend § 14 TVöD / TV-L : persönliche Zulage**
- **Zugewachsene Tätigkeiten § 13 TVöD / TV-L : „...hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert.“**

Gründliche Fachkenntnisse

EG 4 FG 2 / EG 5 FG 1 u. FG 2 (abgeschl. Berufsausbildung)

Kommentierung

- spezifische, gefestigte fachliche Kenntnisse zur Beurteilung und Erledigung von alltäglichen und abgewandelten Aufgaben
- unerheblich, wie die erforderlichen Fachkenntnisse erworben wurden

Rechtsprechung

- Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichen Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art

Beispiele aus dem Tätigkeitskatalog des Bundesverwaltungsamtes:

- allg. Auskunftserteilung
- Durchführen von Bibliothekseinführungen
- Ausheben und Rückstellen bei komplexen Signatursystemen
- Leitung Lesesaal (Beaufsichtigen des Lesesaals)
- Materialien bestellen
- Digitalisieren von (historischen) Büchern
- Formalkatalogisieren von Monographien (einfacher Art)
- Annehmen und Bearbeiten von Vormerkungen
- Erteilen von Auskünften über Benutzerkonten

Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse

EG 6

Kommentierung und Rechtsprechung

- Erweiterung bzw. Steigerung der gründlichen Fachkenntnisse dem Umfang nach
- allerdings nicht nur rein quantitativ sondern auch bzgl. inhaltlichem Umfang und Vielfältigkeit der Fachkenntnisse

Beispiele aus dem Tätigkeitskatalog des Bundesverwaltungsamtes:

- bibliografische Vorakzession
- Führen der Fortsetzungskartei
- Inventarisierung
- Auskünfte zu Bestand und Nutzung
- Leitung Lesesaal (fachliche Beratung)
- Materialien: Liefer- und Rechnungskontrolle
- Durchführen bibliografischer Ermittlungen bei Fernleihbestellungen und Veranlassen von Bestellungen
- Titelaufnahmen (Katalogisierung von Monographien), Katalogarbeiten

Selbständige Leistung

Tätigkeit erfordert mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen (EG 7 nur TVöD-VKA !)

Tätigkeit erfordert mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen (EG 8 TVöD-VKA und TV-L, bei TVöD-Bund zur Hälfte – entspricht EG 9a TVöD/TV-L)

Tätigkeit erfordert selbständige Leistungen (= 50%) (EG 9a/9b FG 2 – nur TVöD-VKA und TV-L)

Kommentierung und Rechtsprechung

- selbständige Entscheidung zur Aufgabenerfüllung mit nicht unerheblicher eigener geistiger Leistung, Vorhandensein von Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum

Beispiele aus dem Tätigkeitskatalog des Bundesverwaltungsamtes:

- Erwerbungsanschläge
- Titelaufnahmen (Katalogisierung von Monographien), Katalogarbeiten
- Auskünfte zu Bestand und Nutzung
- Beheben von einfachen Problemen im Bereich Erwerbung / Ersatzbeschaffung
- fachliche Aufsicht über Mitarbeiter/-innen
- Durchführen von Recherchen
- Korrespondenz

Selbständige Leistung

Bitte beachten: Bisherige EG 6 führt nicht automatisch zu EG 7 (TVöD-VKA) oder EG 8 (TVöD-VKA/ und TV-L) oder höher!

Nach EG 6 eingruppierte Beschäftigte konnten einen Antrag nach EG 7 (TVöD-VKA) und/oder EG 8 (TVöD-VKA, -Bund und TV-L) stellen. Erfolgreich konnte dieser aber nur sein, wenn der Anteil der selbständigen Leistungen bei mindestens 20 Prozent (EG 7) oder einem Drittel (EG 8; Ausnahme Bund: hier die Hälfte) liegt (Bei der „alten“ EG 6 war dies ein Viertel). Liegt er bei mindestens der Hälfte, wäre es EG 9a (TVöD-VKA und TV-L).

Beispiele für selbständige Leistungen aus der KEB vorgelegten Tätigkeitsbeschreibungen (unter Berücksichtigung der Vorakzession und Bestellung (digitaler) Medien):

- Makulierung von Medien gemäß Konzept
- Akzessionierung (elektronischer) Medien
- Erschließung (elektronischer) Medien
- Durchführung von Fernleihbestellungen
- Durchführung von Einweisungen in die Benutzung des Medienbestandes
- Beschaffung und Rechnungslegung von Material
- Beschaffungsanträge für Ausstattung
- **sobald ein Arbeitsvorgang in Teilen selbständige Leistungen enthält, ist er entsprechend zu werten. (Aufspaltungsverbot!)**

Eingruppierung von Bibliotheksbeschäftigten: Vergleich VKA – TdL (ab 2020) – Bund

EG	EGO Kommunen	EGO Länder	EGO Bund (Teil III.2 = Bibl.)
5	1. mit <u>erfolgr.</u> abgeschl. Ausbildg. in e. anerkannt. Ausb.beruf ... mind. 3 Jahre u. entspr. Tät.	2. m. erfolgr. abgeschl. <u>Berufsausbildg.</u> in e. anerkannt. Ausb.beruf ... mind. 3 Jahre u. entspr. Tät.	1. mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit
	2. deren Tät. gründliche Fachkenntnisse erfordert	1. deren Tät. gründliche Fachkenntnisse erfordert	2. deren Tät. gründliche Fachkenntnisse erfordert
6	B.d. EG 5 FG 1, deren Tät. gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie B.d. EG 5 FG 2, deren Tät. vielseit. Fachk. erford.	B.d. EG 5 FG 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert	B.d. EG 5 FG 1 od. 2, deren Tät. vielseit. Fachkenntn. u. zu <u>1/4</u> selbständ. Leistungen erford.
7	B.d. EG 6, der.Tät. mind.zu 1/5 selbstst. Leist. erf.	— [In Teil I keine EG 7] —	— [Bibl.beschäft.: keine EG 7] —
8	B.d. EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem <u>Dritte</u> selbstständige Leistungen erfordert	B.d. EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem <u>Dritte</u> selbstständige Leistungen erfordert	B.d. EG 5 FG 1 od. 2, deren Tät. vielseit. Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erford.
9a	B.d. EG 6, deren Tät. selbstständ. Leist. erfordert	B.d. EG 6, der. Tät. selbständige Leist. erfordert	— [Bibl.beschäft.: keine EG 9a] — s. EG 8
9b	1. mit abgeschloss. Hochschulbildg. u. entspr. Tät. sowie sonst. Besch. , die aufgr. gleichwert.Fähigkeiten u. ihrer Erfahrgen. entspr. Tät. ausüben	3. mit abgeschl. Hochschulbildg. u. entspr. Tät. 1. B.d. FG 2 od.3, der. Tät. sich dadh. aus d. FG 2 od.3 heraushebt, dass sie besond. verantwortw.voll ist	mit einschlägiger abgeschloss. Hochschulbildg. und entspr. Tät. sowie sonstige Beschäftigte , die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
	2. deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse u. selbstständige Leistungen erfordert	2. deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert	— [Bibl.beschäft.: keine zweite FG] —

¹ außer wenn „B.d.“, d.h.: „Beschäft. der EG ...“ – FG-Nr. stimmen, auch bei anderer Reihung! – Fett, unterstrichen = Unterschiede
23.8.19 Wolfgang Folter

ÄNDERUNGEN BEI DER EINGRUPPIERUNG DER BESCHÄFTIGTEN IN DER INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK IM TV-L AB 2021

STAND: JANUAR 2021

Personalrat

BISHERIGE EINGRUPPIERUNG DER BESCHÄFTIGTEN IN DER INFORMATIONSTECHNIK

Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) Anlage 1a (Vergütungsordnung) Teil II Abschnitt B:
Angestellte in der Datenverarbeitung Unterabschnitt I – V / 1983 – 2012

TV-L Anlage A (Entgeltordnung) Teil II Abschnitt Nr.11 Unterabschnitte 1-5
Beschäftigte in der Informationstechnik / 2012 – 2020

Neu ab 2021:

- Keine Unterteilung mehr in Unterabschnitte, d.h. alle Tätigkeitsmerkmale gelten einheitlich für sämtliche Tätigkeiten der IKT.
- Systematik:
>> Ausbildungsstrang + Tätigkeitsstrang, beide Stränge bauen aufeinander auf durch Heraushebungsmerkmale bis EG 13 und sollen durchlässig sein.

NEUERUNGEN AB 01. JANUAR 2021 IN DEN EINZELNEN ENTGELTGRUPPEN

EG	Ausbildungsstrang		Tätigkeitsstrang
6 Fg.1		Berufsausbildung	
6 Fg.2			Gründliche + vielseitige Fachkenntnisse
7			Beschäftigte der EG 6, die ohne Anleitung tätig sind
8			Beschäftigte der EG 7, mit Gestaltungspielraum
9a			Beschäftigte der EG 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert
9b			Beschäftigte der EG 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert
10 Fg.1			Beschäftigte der EG 9b, mit Gestaltungsspielraum über jenen in EG 8 hinausgehend
10 Fg.2	Hochschulbildung		

3. ÜBERLEITUNG UND RECHTSFOLGEN

- Die **Überleitung** erfolgt nach § 29f TVÜ-Länder in Verbindung mit § 29d TVÜ-Länder.
- Danach sind alle Beschäftigten für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter Beibehaltung von Entgeltgruppe und Stufe am 1. Januar 2021 in die neuen Regelungen **übergeleitet**.
- In sehr vielen Fällen muss eine Neubewertung der Stelle auf Basis der vorhandenen Stellenbeschreibung erfolgen oder diese muss bei Beantragung einer Höhergruppierung neu erstellt werden! Erstellung der neuen Stellenbeschreibung ist Vorgesetztsache!
- Wichtig: Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung galt ab 1. Januar 2012. Die nun neuen Regelungen gelten auch für alle Beschäftigten, die nach dem 1. November 2006 (Einführung TV-L) eingestellt wurden.

FRISTEN FÜR ANTRÄGE

- Bis zum 31.12.2021 können Höhergruppierungsanträge aufgrund der Neuregelungen der EGO gestellt werden, sie wirken auf den 01.01.2021 zurück.
- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 01.01.2021 ruht, z.B. wegen Beschäftigungsverboten nach MuSchG, Elternzeit, Pflegezeit sowie Rente auf Zeit können Anträge innerhalb eines Jahres nach Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen.
- Beschäftigten, die die Programmiererzulage als Besitzstand erhalten und die nicht höhergruppiert werden, wird diese Zulage über den 31.12.2020 hinaus weitergezahlt.
- Stufenzuordnung erfolgt gemäß § 17 Absatz 4 TV-L

Schreiben an den Personalservice / Antragstellung:

Antrag:

„Hiermit stelle ich auf Grund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung des TV-L einen Antrag gem. § 29f in Verbindung mit § 29d TVÜ-Länder, [z.B. nach EG 9a [hilfsweise nach EG 8]] da ich die Tätigkeitsmerkmale einer [dieser] höheren Entgeltgruppe erfülle.“

Tätigkeitsbeschreibungen

- Enthalten möglichst alle Tätigkeiten mit Zeitanteilen
→ Insgesamt immer 100 % (auch bei Teilzeit)
- Beschreiben, welche Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten nötig sind
- Grundregel für Tätigkeitsbewertung: §§ 12 TVöD / TV-L
„Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.“
- Erstellung ist Vorgesetztenaufgabe

Bewertung von Stellen-/Arbeitsplatzbeschreibungen

- **Keine einheitliche Formulare**
- **Individuelle Situation vor Ort**
- **Keine Muster bei der KEB**

Tipps:

- **Bildung von Arbeitsvorgängen**
- **Nennung der anspruchsvollen Arbeitsvorgänge (am besten zuerst)**

Stellenbewertung:

- **Zuständigkeit des Personalamtes**
- **Prozentuale Verteilung (Gesamtergebnis muss 100 % ergeben)**
- **Zustimmung des Personalrates**
- **Arbeitsgerichtliche Klärung als letztes Mittel**

Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe

- Unbestimmte Rechtsbegriffe eines Abschnitts der EGO bauen durchgängig aufeinander auf
- (Abschnitte sind: EG 2 bis 4; EG 5 bis 9a/b; EG 9b bis 12; EG 13 bis 15)
- Prüfung der zur Anwendung kommenden unbestimmten Rechtsbegriffe: beginnend beim „Einfachsten“ zum jeweils Nächsthöherwertigen
- Parallel zu geforderten Ausbildungsvoraussetzungen!

Ausblick

- „Arbeitsvorgänge in Bibliotheken. 1. Öffentliche Bibliotheken (AVÖB)“ im Herbst 2020 erschienen.



- Arbeitsgruppe: Erstellung des neuen Titels „Arbeitsvorgänge in Bibliotheken. 2. Wissenschaftliche Bibliotheken (AVWB)“ seit September 2020 in Arbeit.
- KEB-Mitglieder in der Arbeitsgruppe engagiert

Weitere Beratungsmöglichkeiten:

- Personalräte und Betriebsräte vor Ort
Rechtsberatung gesetzlich nicht erlaubt!
- Gewerkschaft Ver.di
Fachbereich 5 und Fachbereich 6/7
- Mail an: keb@bib-info.de
für BIB-Mitglieder, keine Rechtsberatung!

Literatur

- Wortlaut der Entgeltordnung und aktuelle Links zu den Tarifverträgen auf den KEB-Seiten unter der jeweiligen Tarifgemeinschaft: <https://www.bib-info.de/berufspraxis/keb-eingruppierung/>
- AVÖB : <https://www.bib-info.de/berufspraxis/keb-eingruppierung/publikationen/avoeb/#daten-zur-publikation>
- Effertz, Jörg: TV-L Kommentar 2020. – Regensburg : Walhalla, 2020. – ca. 1500 Seiten - ISBN 978-3-8029-7922-4 und jetzt neu TVöD Kommunen Kommentar 2021 (978-3-8029-7919-4 und TVöD Bund Kommentar 2021 (978-3-8029-7920-0)
- Richter, Achim; Gamisch, Annett; Mohr, Thomas: Grundlagen der Eingruppierung TVöD und TV-L. – 7. Aufl. – Regensburg : Walhalla, 2021 (März). – ISBN 978-3-8029-1599-4
- Richter, Achim; Gamisch, Annett; Mohr, Thomas: Stellenbeschreibung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst (Praxishandbuch mit Musterformulierungen). – 10. Aufl. – Regensburg : Walhalla, 2021 (März). – ISBN 978-3-8029-1595-6
- Kaufung, Harald: Tätigkeitsbewertung nach TVöD und TV-L: Eingruppierung - Bewertungsverfahren - Stellenbeschreibung - Arbeitshilfen. – 4. Aufl. - Stuttgart: Boorberg, Edition Moll. – 2020 - ISBN 978-3-415-06864-3
- Bundesverwaltungsamt: Diverse Materialien zur Eingruppierung und Bibliothekskataloge https://www.bva.bund.de/DE/Services/Behoerden/Beratung/Beratungszentrum/Eingruppierung/documents/stda_eingruppierung.html?nn=44090

**Wenn Sie Fragen haben,
melden Sie sich bitte über
den Chat!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!